

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1876.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung
vom 1. August 1876, die Führung der Muster-Register betreffend.

Im Nachstehenden werden die in Nr. 30 des Centralblattes für das deutsche Reich publicirten Bestimmungen über die Führung der Muster-Register noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. August 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

Bestimmungen

über die Führung des Muster-Registers.

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Febr. 1876, Central-Blatt S. 123.)

§. 1.

Im Muster-Register erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern u. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennige. Die

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XX XVII.

25

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. October 1876.